



---

# GEWÄSSERRAUM

---

## MODULARE ARBEITSHILFE ZUR FESTLEGUNG UND NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS IN DER SCHWEIZ



## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)  
Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)  
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

### **Zitierung**

BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

### **Titelbild**

Wöschhüslibach in Burgdorf (Foto: Jörg Wetzel, georegio ag)

PDF-Download (eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

<https://www.bpuk.ch/de/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/>

Diese Publikation ist auch in französischer Sprache verfügbar.

©BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW 2019

## LISTE DER BEISPIELE

MODUL	NR.	BEISPIEL
<b>1</b>	1	Dicht überbaut – Gemeinde Rüschlikon (ZH)
	2	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)
	3	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)
	4	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)
	5	Dicht überbaut – Vorgehen im Kanton Graubünden
	6	Dicht überbaut – Indizienliste zur Beurteilung im Kanton Zürich
	7	Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung
<b>2</b>	8	Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite
	9	Handhabung des Gewässerraumes in Auen in acht befragten Kantonen
	10	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden
	11	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern
	12	Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf
	13	Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern
	14	Information und Mitwirkung - Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern
	15	Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden/Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden
	16	Umsetzungsmöglichkeiten zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums und Darstellung im Plan – Kanton Bern
	17	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich
	18	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden
	19	Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden
<b>3.1</b>	20	Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau
<b>3.2</b>	21	Ausnahmen für einzelne unüberbaute Parzellen
	22	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau
	23	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf
<b>3.3</b>	24	Umgang mit Dauerkulturen (Reben) – Kanton Wallis
	25	Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau
	26	Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege
	27	Markierung im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft
<b>3.4</b>	28	Erweiterungen im Rahmen Bestandesschutz
	29	Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich
	30	Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern
	31	Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich

## **VERWENDETE GRUNDLAGEN**

Die Ausführungen der Arbeitshilfe Gewässerraum stützen sich primär auf folgende Publikationen und Grundlagen ab:

- Parlamentarische Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492), Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 12. August 2008.  
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/8043.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung.  
<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/22911.pdf>
- BPUK, BAFU, ARE, 2013; Gewässerraum im Siedlungsgebiet. Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der GSchV (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2014; Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014 «Gewässerraum und Landwirtschaft» (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- Erläuternder Bericht vom 12. Oktober 2015 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung.  
<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/41551.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 22. März 2017 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung, Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017.  
<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/47595.pdf>
- Verschiedene Bundesgerichtsentscheide im Zusammenhang mit dem Gewässerraum
- Unterlagen und Protokolle aus verschiedenen Kantonsworkshops und Sitzungen der BPUK-Plattform Gewässerraum

Weiter wurden verschiedene Publikationen und Grundlagen punktuell herangezogen oder können als weiterführende Literatur dienen. Entsprechende Literaturverweise sind direkt im Dokument aufgeführt.

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
DZV	Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
FFF	Fruchtfolgeflächen
GSchG	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
LDK	Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
nGSB	Natürliche Gerinnesohlenbreite
PSM	Pflanzenschutzmittel
PNU	Potenziell natürlicher Uferbereich
PWI	Periodische Wiederinstandstellung
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SR	Systematische Rechtssammlung
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)





---

# ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

---

## MODUL 2: FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS

---

### INHALT

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2. INHALTLICHE ASPEKTE.....</b>	<b>3</b>
<b>2.1 DEFINITION UND BREITE DES GEWÄSSERRAUMS .....</b>	<b>4</b>
<b>2.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN .....</b>	<b>4</b>
2.2.1 Der Gewässerraum als Korridor .....	4
2.2.2 Natürliche Gerinnesohlenbreite .....	5
BEISPIEL 8: Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) in verschiedenen Kantonen (FR, TI, ZH) .....	6
2.2.3 Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite bei Fließgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen.....	7
EXKURS: Gewässerbezogene Schutzziele in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten .....	8
2.2.4 Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite bei Fließgewässern in übrigen Gebieten .....	8
2.2.5 Tabellarische Darstellung der minimalen Gewässerraumbreiten bei Fließgewässern .....	9
<b>2.3 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI STEHENDEN GEWÄSSERN .....</b>	<b>9</b>
<b>2.4 WANN IST DIE GEWÄSSERRAUMBREITE ZU ERHÖHEN? .....</b>	<b>9</b>
BEISPIEL 9: Handhabung des Gewässerraums in Auen in acht befragten Kantonen .....	11
EXKURS: Hilfsmittel für die Festlegung einer erhöhten Gewässerraumbreite.....	11
<b>2.5 WANN KANN DIE GEWÄSSERRAUMBREITE REDUZIERT WERDEN? .....</b>	<b>12</b>
2.5.1 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten in dicht überbautem Gebiet .....	12
BEISPIEL 10: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden.....	14
BEISPIEL 11: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern .....	15
2.5.2 Anpassung an topografische Verhältnisse.....	16
<b>2.6 WO KANN AUF DIE FESTLEGUNG VON GEWÄSSERRÄUMEN VERZICHTET WERDEN?.....</b>	<b>16</b>
2.6.1 Wald und Sömmerungsgebiete.....	17
2.6.2 Eingedolte Gewässer .....	17
BEISPIEL 12: Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf .....	18
2.6.3 Künstlich angelegte Gewässer .....	18
2.6.4 Sehr kleine Gewässer .....	19

<b>3. VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS .....</b>	<b>20</b>
<b>3.1 ANFORDERUNGEN AN DAS VERFAHREN .....</b>	<b>20</b>
3.1.1 Eigentümergebundene Festlegung.....	20
3.1.2 Einzelfallbetrachtung .....	20
BEISPIEL 13: Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern .....	21
3.1.3 Anhörung der betroffenen Kreise .....	21
BEISPIEL 14: Information und Mitwirkung – Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern.....	21
<b>3.2 KOORDINATION .....</b>	<b>22</b>
BEISPIEL 15: Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden und Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden.....	23
<b>3.3 VERFAHREN UND INSTRUMENTE ZUR FESTLEGUNG .....</b>	<b>24</b>
BEISPIEL 16: Übersicht der Umsetzungsmöglichkeiten für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen und deren Darstellung im Plan – Kanton Bern.....	24
BEISPIEL 17: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerräume – Kanton Zürich.....	26
BEISPIEL 18: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerräume – Kanton Obwalden .....	27
BEISPIEL 19: Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden .....	27
<b>4. NACHFÜHRUNG / AKTUALISIERUNG / ÄNDERUNGEN .....</b>	<b>28</b>
<b>5. ENTSCHÄDIGUNGSFÄLLE IM GEWÄSSERRAUM.....</b>	<b>28</b>



## 1. EINLEITUNG

---

Das Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Festlegung von Gewässerräumen entlang der oberirdischen Gewässer. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen. Zu den natürlichen Funktionen gehören insbesondere der Transport von Wasser und Geschiebe, die Sicherstellung der Entwässerung, die Selbstreinigung des Wassers und die Erneuerung des Grundwassers, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume.<sup>1</sup>

Das GSchG verlangt die Festlegung von Gewässerräumen

Aufgabe von Kantonen beziehungsweise von Gemeinden, denen der Auftrag delegiert wurde, ist es, die Festlegung, Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes im Rahmen eines Planungsverfahrens sinnvoll und für die Grundeigentümer verbindlich umzusetzen. Damit die Festlegung nachvollziehbar ist, wird empfohlen, diese gut zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit den Daten zum Gewässerraum wird auf das minimale Geodatenmodell des Bundes<sup>2</sup> hingewiesen.

Die Festlegung ist eine Aufgabe der Kantone bzw. Gemeinden

In diesem Modul werden die Möglichkeiten und Grenzen der Verfahrensschritte bei der Festlegung der Gewässerräume aufgezeigt. Der erste Teil des Moduls geht auf inhaltliche Aspekte des Gewässerraums ein, der zweite zeigt unterschiedliche Verfahrenswege auf.

Das Modul 2 richtet sich an Fachpersonen von Kantonen und Gemeinden sowie an von ihnen beauftragte Fachbüros, die sich mit der Festlegung des Gewässerraums befassen.

Zielpublikum

## 2. INHALTLICHE ASPEKTE

---

Dieses Kapitel zeigt die inhaltlichen Aspekte der Festlegung des Gewässerraums auf. Es ist in aufeinander aufbauende Unterkapitel gegliedert. Nach einer allgemeinen Definition wird die Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite gemäss Artikel 41a Absätze 1 und 2 GSchV (Fließgewässer) oder Artikel 41b Absatz 1 GSchV (stehende Gewässer) aufgezeigt, anschliessend wird schrittweise in entsprechenden Unterkapiteln erläutert, wann die so ermittelte minimale Breite erhöht werden muss, wann eine Reduktion möglich ist und in welchen Fällen auf den Gewässerraum verzichtet werden kann.

---

<sup>1</sup> FRITSCHER CHRISTOPH in: Hettich/Jansen/Norer, 2016: Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 36a Rn. 15

<sup>2</sup> Anhang 1 Identifikator 190 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (Geoinformationsverordnung, GeoIV, SR 510.620)

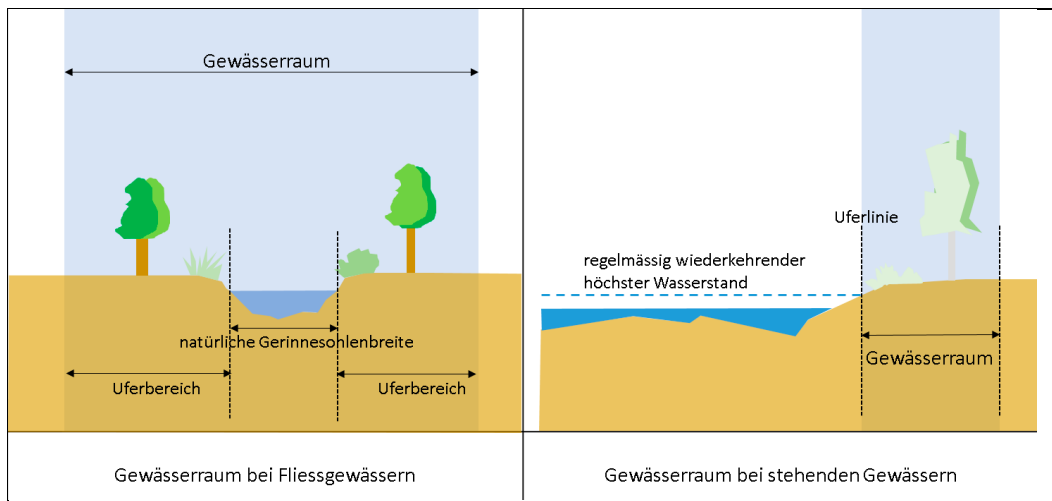
## 2.1 DEFINITION UND BREITE DES GEWÄSSERRAUMS

Der Gewässerraum bei Fliessgewässern umfasst die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) addiert mit der Breite der beiden Uferbereiche.

Was ist der Gewässerraum?

Bei stehenden Gewässern ist der Gewässerraum identisch mit dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers, gemessen ab der Uferlinie.

Sofern gemäss GSchV nicht explizit darauf verzichtet werden kann, ist der Gewässerraum grundsätzlich für alle oberirdischen Gewässer festzulegen und so zu dimensionieren, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet werden.



Schematische Darstellung des Gewässerraums bei Fliessgewässern (links) und bei stehenden Gewässern (rechts);  
 Bildquelle: eigene Darstellung

## 2.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN

Die Breite des Gewässerraums ist gemäss Artikel 41a GSchV festzulegen. Die darin definierten Mindestbreiten orientieren sich an der sogenannten Schlüsselkurve (siehe Glossar [Schlüsselkurve](#)).

Sofern keine Voraussetzungen für Ausnahme- oder Anpassungsmöglichkeiten gegeben sind, müssen die Mindestbreiten gemäss GSchV auf der gesamten Gewässerslänge eingehalten werden.

### 2.2.1 DER GEWÄSSERRAUM ALS KORRIDOR

Der Gewässerraum wird bei Fliessgewässern grundsätzlich als Korridor festgelegt, in dem das Gerinne nicht zwingend in der Mitte liegen muss. Die zuständige Behörde hat somit bei der Festlegung des Gewässerraums einen gewissen Spielraum und kann den Gewässerraum symmetrisch oder asymmetrisch anordnen. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber ermöglicht, um lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der Typologie des Gewässers Rechnung tragen zu können (z. B. bei Siedlungen, Strassen, zum Erhalt einer sinnvollen Bewirtschaftung, Dynamik der Gewässer).

Der Gewässerraum wird als Korridor ausgedehnt

Im Sinne einer Koordination mit den Abstandsvorschriften nach ChemRRV (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV) und DZV (Art. 21 DZV) zur Reduktion von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) empfiehlt es sich, den Gewässerraum bei kleinen Gewässern im Landwirtschaftsgebiet auf beiden Seiten gleich breit festzulegen. Eine symmetrische Festlegung

Symmetrische Anordnung der Gewässerräume

dürfte auch bei stark mäandrierenden Gewässern zweckmässig sein. Durch ihre Dynamik und Erosionstätigkeit verändern diese ihre Linienführung. Das Ziel besteht darin, dass das Gewässer die Grenzen des Gewässerraumes möglichst lange nicht erreicht und Erosionsschutzmassnahmen nicht notwendig werden.

In einer Situation, in der sich auf der einen Seite eines Fliessgewässers direkt am Ufer Anlagen (siehe Glossar [Anlage](#)) und auf der anderen Seite landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, muss der Gewässerraum nicht zwingend auf das unüberbaute Landwirtschaftsland verlegt werden. Da für bestehende Anlagen ein Bestandesschutz gilt, können diese mit dem Gewässerraum überlagert werden. Ist die bebaute Seite des Gewässers dicht überbaut (siehe Glossar [Dicht überbaut](#)) und wird der Gewässerraum dort den baulichen Gegebenheiten angepasst, ist auf der nicht dicht überbauten Seite mindestens die Breite gemäss einer symmetrischen Festlegung einzuhalten.

Keine Umlegepflicht auf gegenüberliegende Seite

Aus rechtlicher Sicht sind keine Kompensationen möglich. Dies bedeutet, dass der Gewässerraum beziehungsweise dessen minimale Breite nicht auf einer gewissen Strecke unterschritten und mit mehr Raum in einem anderen Abschnitt ausgeglichen werden darf.

## 2.2.2 NATÜRLICHE GERINNESOHLBREITE

Als Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume muss die sogenannte natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) eines Fliessgewässers bekannt sein (siehe Glossar [Natürliche Gerinnesohlenbreite](#)).

Natürliche Gerinnesohlenbreite als Grundlage

Ein naturnahes Fliessgewässer wird auf seinem Lauf meist unterschiedlich breite Gerinnesohlen ausbilden (sog. Breitenvariabilität). Das Bachbett entspricht bei naturnahen Fliessgewässern in der Regel der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Begradigte und verbaute Fliessgewässer hingegen weisen oft eine eingeschränkte oder gar fehlende Breitenvariabilität auf und ihre Sohlenbreite entspricht nicht mehr der natürlichen Gerinnesohlenbreite.

In solchen Fällen muss die natürliche Gerinnesohlenbreite hergeleitet werden. Hierzu stehen verschiedene Methoden zur Verfügung. Die Wahl der Methode ist abhängig von der konkreten Situation. Idealerweise werden verschiedenen Methoden ergänzend kombiniert und gegenseitig plausibilisiert. Folgende Ansätze haben sich bei der Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite in der Praxis bisher bewährt:

Methoden zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

- anhand der Breite naturnaher/natürlicher Vergleichsstrecken (Referenzstrecken<sup>3</sup>);
- unter Einbezug historischer Dokumente (z. B. historische Karten und Bilder, Plangrundlagen von früheren Wasserbauprojekten);
- anhand hydraulischer, empirischer Methoden (z. B. Yalin (1992), Parker (1976 + 1979), Ikeda et al. (1988), Ashmore (2001), Millar (2005));
- unter Anwendung eines Korrekturfaktors; dieser beträgt bei eingeschränkter Breitenvariabilität (Wasserspiegelbreite) 1,5, bei fehlender Breitenvariabilität 2,0<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. VU-7515-D

<sup>4</sup> BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. VU-7515-D

## BEISPIEL 8: Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) in verschiedenen Kantonen (FR, TI, ZH)



Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite; Bildquelle: eigene Aufnahmen von Fließgewässern in Burgdorf (BE)

### ERLÄUTERUNGEN

#### KANTON FREIBURG

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird im Kanton Fribourg für jedes Gewässer spezifisch bestimmt. An natürlichen Gewässerabschnitten kann die natürliche Gerinnesohlenbreite direkt gemessen werden. An den übrigen Gewässern wird die natürliche Gerinnesohle anhand der Topografie, der Gewässercharakteristik, des Geschiebehaushalts und der Korrekturfaktoren gemäss der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fließgewässern» geschätzt. Die berechneten Breiten müssen aber in jedem Fall anhand der aufgeführten Kriterien sowie einer Feldbegehung plausibilisiert werden. Allgemein sind die verschiedenen Methoden zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

« La largeur naturelle ( $L_{nat}$ ) est déterminée de la façon suivante:

#### 1. Par mesure dans le terrain:

La  $L_{nat}$  doit être déterminée en mesurant la largeur effective des tronçons naturels, pour autant qu'il y en ait sur le cours d'eau. La mesure directe de tronçons naturels est à privilégier par rapport à toute autre méthode chaque fois que cela est possible.

#### 2. Par estimation:

Lorsque le cours d'eau ne présente pas de tronçons naturels, la  $L_{nat}$  doit être estimée en se basant sur les éléments ci-dessous:

- > Topographie
- > Caractéristiques du cours d'eau
- > Substrat rocheux/sédimentaire
- > Facteurs multiplicatifs proposés par l'OFEG: en se basant sur l'état actuel des cours d'eau, la largeur observée est multipliée par :
  - un facteur de 1,5 pour une variabilité de la largeur limitée
  - un facteur de 2 pour une variabilité de la largeur nulle

A priori, il ne suffit pas de considérer un seul de ces éléments. Pour la détermination de la largeur naturelle il faut intégrer et pondérer ces éléments.

La  $L_{nat}$  sera arrondie à 50 cm et ne doit pas représenter des variations inexplicables. En principe, elle ne doit pas diminuer de l'amont vers l'aval du cours d'eau. Une diminution de la  $L_{nat}$  doit être clairement

*vérifiable par des observations dans le terrain. Les augmentations de la Lnat doivent si possible se faire au droit des affluents. La Lnat ne doit pas présenter d'augmentations importantes: elle doit se faire par petits paliers sauf aux endroits où il y a de grands affluents.»*

#### **KANTON TESSIN**

*Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird in der Regel anhand der Korrekturfaktoren gemäss der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» bestimmt und mittels historischer Dokumente (Karten, Bilder ...) plausibilisiert.*

#### **KANTON ZÜRICH**

*Der Kanton Zürich stützt sich bei der Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite auf die Korrekturfaktoren gemäss der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» und stellt dazu eine Grundlagenkarte «Gewässer-Ökomorphologie» zur Verfügung, welche für die einzelnen Gewässerabschnitte die aktuelle Gerinnesohlenbreite und die Breitenvariabilität darstellt. Die einzelnen Angaben sind ergänzend mit dem Katasterplan und/oder durch eine Messung vor Ort zu überprüfen.*

#### **FAZIT**

*Verschiedene Methoden zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite sind zulässig. Es bewährt sich, verschiedene Ansätze ergänzend zu kombinieren und zu plausibilisieren.*

Für künstlich angelegte Gewässer (siehe Glossar [Künstlich angelegte Gewässer](#)) ist es nicht möglich, sich auf eine natürliche Gerinnesohlenbreite zu beziehen, da es diese so nie gab. In diesen Fällen gilt es, als natürliche Gerinnesohlenbreite eine sinnvolle Gerinnesohlenbreite (mindestens jedoch die aktuelle Breite des künstlich angelegten Gewässers) zu wählen, welche zu einem zweckmässigen Gewässerraum führt. Dieser kann je nach Fall und abhängig von den Zielen, die mit dem Gewässerraum in der konkreten Situation verfolgt werden, unterschiedlich ausfallen. Mögliche Zielsetzungen können beispielsweise sein: das Kanalbauwerk schützen, den Zugang für Unterhaltsarbeiten freigehalten, bestehende Ufervegetation schützen und fördern, angrenzende Uferbereiche schützen und/oder aufwerten.

Gewässerraum bei künstlich angelegten Gewässern

### **2.2.3 ERMITTLUNG DER MINIMALEN GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN IN GEBIETEN MIT SCHUTZBESTIMMUNGEN**

Artikel 41a GSchV unterscheidet zwischen den erforderlichen Gewässerraubreiten ausser- und innerhalb gewisser Objekte des Natur- und Landschaftsschutzrechts. Innerhalb folgender Objekte kommt eine erhöhte Breite zur Anwendung:

Breitere Gewässerräume bei Objekten des Natur- und Landschaftsschutzrechts

- in Biotopen von nationaler Bedeutung;
- in kantonalen Naturschutzgebieten;
- in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung;
- in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung;
- in Landschaften von nationaler Bedeutung mit gewässerbezogenen Schutzzielen und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten.

Bei Fliessgewässern in solchen Gebieten beträgt die minimale Breite des Gewässerraums (GRB) je nach natürlicher Gerinnesohlenbreite (nGSB):

Ermittlung der minimalen Gewässerraubbreite bei Fliessgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen

**Ermittlung der minimalen Gewässerraubbreite (GRB) bei Fliessgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen:**

nGSB bis 1 Meter:	GRB = 11 Meter
nGSB 1 bis 5 Meter:	GRB = nGSB x 6 + 5 Meter
nGSB > 5 Meter:	GRB = nGSB + 30 Meter

**EXKURS: Gewässerbezogene Schutzziele in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten**

*Hinweise auf die gewässerbezogene Relevanz einzelner Objekte ergeben sich einerseits aus dem Namen des Objektes und/oder können aus der Objektbeschreibung abgeleitet werden. Beispiele hierfür sind die BLN-Objekte Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein», Nr. 1412 «Rheinfall» oder Nr. 1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte». Hier wird die jeweilige Gewässerrelevanz (Flusslandschaft, Seen und Feuchtgebiete) bereits aus dem Namen ersichtlich. Bei anderen Objekten (z. B. Nr. 1420 «Hörnli-Bergland») muss sie etwa hinsichtlich der grossen landschaftsprägenden Bedeutung der Gewässerdynamik aus der Begründung abgeleitet werden («[...] fluvialitil geformte Molasselandschaft [...]», «schluchtartige Tobel [...]).*

*Sobald die Gewässerrelevanz grundsätzlich gegeben ist, muss noch deren räumliche Tragweite ermittelt werden. So wird der erweiterte Gewässerraum bei den Objekten, bei welchen die Stromlandschaft beispielsweise des Rheins im Fokus steht, zwar für den betroffenen Fluss und seine unmittelbaren Zuflussbereiche (z. B. der Thur und der Töss) relevant sein, aber nicht zwingend für jedes Gewässer im Perimeter.*

**2.2.4 ERMITTLUNG DER MINIMALEN GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN IN ÜBRIGEN GEBIETEN**

Bei Fliessgewässern in Gebieten ausserhalb der in Artikel 41a Absatz 1 GSchV genannten Fällen beträgt die minimale Breite des Gewässerraubraums je nach natürlicher Gerinnesohlenbreite (nGSB):

Ermittlung der minimalen Gewässerraubbreiten

**Ermittlung der minimalen Gewässerraubbreite (GRB) bei Fliessgewässern ausserhalb von Gebieten mit Schutzbestimmungen:**

nGSB bis 2 Meter:	GRB = 11 Meter
nGSB 2 bis 15 Meter:	GRB = nGSB x 2,5 + 7 Meter
nGSB > 15 Meter:	Ermittlung im Einzelfall

Bei grossen Fliessgewässern, deren natürliche Gerinnesohlenbreite mehr als 15 Meter beträgt, legt die im Kanton zuständige Behörde die Breite des Gewässerraubraums im Einzelfall so fest, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

Mindestbreiten bei grossen Fliessgewässern (> 15 m) im Einzelfall

Für die Bestimmung der Breite des Gewässerraums, welche an grossen Fließgewässern zur Sicherung der natürlichen Funktionen erforderlich ist, wird die Anwendung der Methode «Gewässerraum für grosse Fließgewässer in der Schweiz»<sup>5</sup> empfohlen.

### 2.2.5 TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER MINIMALEN GEWÄSSERRAUMBREITEN BEI FLIESSGEWÄSSERN

Natürliche Gerinnesohlenbreite nGSB (m)	Minimale Gewässerraubbreite (GRB) gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV (m)		Minimale Gewässerraubbreite (GRB) gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (m) (Biodiversitätskurve)	
< 1	11,0	mind. 11 m	11,0	mind. 11 m
1	11,0		11,0	GRB (m) = 6 x nGSB + 5
2	12,0	17,0		
3	14,5	23,0		
4	17,0	29,0		
5	19,5	35,0		
6	22,0	36,0	GRB (m) = nGSB + 30	
7	24,5	37,0		
8	27,0	38,0		
9	29,5	39,0		
10	32,0	40,0		
11	34,5	41,0		
12	37,0	42,0		
13	39,5	43,0		
14	42,0	44,0		
15	44,5	45,0		
> 15	Einzelfall	Einzelfall	gemäss Formel	

Tabellarische Darstellung der minimalen Gewässerraubbreiten

Tabelle zur Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraums nach Artikel 41a Absätze 1 und 2 GSchV. Für genaue Werte oder bei zwischen den angegebenen Werten liegenden Fällen ist die Formel aus der GSchV anzuwenden.

### 2.3 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI STEHENDEN GEWÄSSERN

Der Gewässerraum eines stehenden Gewässers entspricht dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers, gemessen ab der Uferlinie (siehe Glossar [Uferlinie](#)).

Gewässerraum bei Seen

Gemäss Artikel 41b Absatz 1 muss die Breite des Gewässerraums mindestens 15 Meter betragen.

Minimaler Gewässerraum bei Seen 15 m

### 2.4 WANN IST DIE GEWÄSSERRAUMBREITE ZU ERHÖHEN?

Gemäss Artikel 41a Absatz 3 (Fließgewässer) und Artikel 41b Absatz 2 (stehende Gewässer) GSchV besteht die Pflicht, die minimale Breite des Gewässerraums zu erhöhen, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, aus überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder zur Gewährleistung der Gewässernutzung erforderlich ist.

Pflicht zur Erhöhung der Gewässerraubbreite

- Hochwasserschutz: Ein ausreichender Gewässerraum ist zentral für die Gewährleistung der Hochwassersicherheit. Nicht selten führt ein grosszügiger Gewässerraum zu einer

Erhöhung aus Gründen des Hochwasserschutzes

<sup>5</sup> PACCAUD G., GHILARDI T. UND ROULIER C. 2019: «Gewässerraum für grosse Fließgewässer in der Schweiz». Service conseil Zones alluviales (SCZA) und CSD Ingénieurs SA. Yverdon-les-Bains. inkl. Online-Berechnungstool

kostengünstigeren oder technisch einfacheren Variante der erforderlichen Hochwasserschutzbauten beziehungsweise erlaubt sogar einen Verzicht auf solche Eingriffe. Wo eine Hochwassergefährdung vorliegt, ist zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum die Hochwassersicherheit gewährleistet oder inwieweit eine erhöhte Gewässerräumbreite festzulegen ist. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit neben einem ausreichenden Hochwasserabflussprofil auch ausreichend Raum für die Zugänglichkeit für den Unterhalt sicherzustellen ist. Dazu zählen regelmässig erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Schutz vor Hochwasser wie grundsätzlich die allfällige Pflege der Ufervegetation, Interventionen bei Hochwasser, aber auch die Instandstellung respektive der Ersatz der vorhandenen Schutzbauten. Welcher Raum dafür erforderlich ist, muss im Einzelfall in Abhängigkeit der Situation vor Ort (Grösse, Verbauungstyp, Dynamik usw.) durch die kantonale Fachstelle festgelegt werden.

- **Notwendiger Raumbedarf für Revitalisierungen:** Ist beispielsweise bei einem Gewässerabschnitt der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand einer Revitalisierung in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung als gross ausgewiesen, empfiehlt es sich, zu prüfen, welche Art von Revitalisierung dort erforderlich ist (z. B. Aufweitungen oder Uferabflachungen, Behebung von Hindernissen, Entfernen von Sohlen- und Uferverbau, Einbau von Strukturen) und wie viel Raum dafür benötigt wird. So können negative Präjudizien im Hinblick auf künftige Projekte vermieden werden<sup>6</sup>. Auch bereits in Planung befindliche Revitalisierungsprojekte sind zu berücksichtigen. Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung
  
- **Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes:** Der Begriff «Naturschutz» umfasst den Arten- und den Habitatschutz (Schutz von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen). Die Breite des Gewässerräum muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung der Schutzziele von nationalen und kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie weiterer überwiegender Interessen, insbesondere betreffend den Schutz vorhandener standorttypischer Ufervegetation und der Erhaltung von Vorkommen national prioritärer Arten, die auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind. Zu prüfen ist die Verbreiterung zum Beispiel bei regionalen Naturpärken mit Chartas, welche entsprechende gewässerbezogene strategische Ziele zum Schutz der Natur und der Landschaft festlegen. Gewässerabschnitte mit erhöhtem Gewässerraum dienen in solchen Situationen der Biodiversität des gesamten Gewässernetzes in besonderem Masse, indem sie Artenhotspots ermöglichen und ihre Populationen in Gewässer mit schlechterem Zustand ausstrahlen können. Bei inventarisierten Auengebieten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung ist es oft aufgrund von übereinstimmenden Zielvorgaben des Auenschutzes und der Vorgaben zur Festlegung des Gewässerräum angezeigt, dass der Gewässerraum den ausgeschiedenen Auenperimeter vollständig umfasst. Aufgrund der spezifischen Kriterien für die Definition von Auenperimetern können jedoch Situationen auftreten, in denen der Gewässerraum grösser oder kleiner als der Auenperimeter ist. Erhöhung aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes

---

<sup>6</sup> BVU, Kanton Aargau, 2017: Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung.



### **BEISPIEL 9: Handhabung des Gewässerraums in Auen in acht befragten Kantonen**

#### **ERLÄUTERUNGEN**

*Im Auftrag des BAFU befragte ein externes Büro im Sommer 2018 acht Kantone zur aktuellen Praxis der Festlegung des Gewässerraums in Auen. Von den acht befragten Kantonen haben sechs die Frage zur räumlichen Abgleichung von Gewässerraum und Auenschutzperimeter beantwortet. Vier Kantone haben in den bereits betrachteten Auengebieten den Gewässerraum in der Regel so festgelegt, dass dieser bis zur Grenze des Auenperimeters verbreitert wird. Dies im Sinne der Kohärenz der Zielsetzungen, um den Auenschutz und eine natürliche dynamische Entwicklung der Aue zu ermöglichen und weil zudem eine Harmonisierung die Kommunikation mit den Grundeigentümern vereinfacht. In einzelnen Fällen war der Gewässerraum grösser oder sogar kleiner als der Auenperimeter. Ein Kanton meldete, dass sie vom Prinzip einer automatischen Angleichung an den Auenperimeter bei der Gewässerraumfestlegung abgekommen sind, weil die Kriterien zum Teil unterschiedlich sind und die Situation im Einzelfall zu betrachten ist.*

#### **FAZIT**

*In Auengebieten wurde mehrheitlich der Gewässerraum bis zur Grenze des Auenperimeters verbreitert. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen der Gewässerraum kleiner oder grösser als der Auenperimeter ist.*

- Raumbedarf für die Gewässernutzung: Ist eine Gewässernutzung vorhanden oder geplant, so ist für die Raumbeanspruchung der Anlage (inkl. des nötigen Raumes für deren Unterhalt) der erforderliche Gewässerraum festzulegen. Darunter fallen insbesondere Anlagen zur Minderung negativer Auswirkungen von Schwall und Sunk (z. B. Ausgleichsbecken bei Speicherkraftwerken), Becken zur Pumpspeicherung oder die Schaffung von Umgehungsgerinnen bei Kraftwerken oder Wehren. Erhöhung aus Gründen der Gewässernutzung

### **EXKURS: Hilfsmittel für die Festlegung einer erhöhten Gewässerraumbreite**

*Als mögliche Hilfsmittel für Ermittlung der erhöhten Breite des Gewässerraums stehen zur Verfügung:*

- *Für Fliessgewässer < 15 m natürlicher Sohlbreite, die nicht in Gebieten mit Schutzbestimmungen liegen, wo aber dennoch ein breiterer Gewässerraum nötig ist: Biodiversitätskurve.*
- *Für Fliessgewässer primär mit natürlicher Gerinnesohlenbreite > 15 m: Methode «Gewässerraum für grosse Fliessgewässer in der Schweiz»<sup>7</sup> zur Definition des für grosse Fliessgewässer notwendigen Gewässerraums. Sie basiert auf dem Raumbedarf der einzelnen natürlichen Gewässerfunktionen. Es werden verschiedene Gewässertypen (gestreckt, verzweigt, mäandrierend ...) unterschieden. Das Verfahren geht von der natürlichen Gerinnesohlenbreite aus. Der Raumbedarf der einzelnen Funktionen wird in einem Funktionsdiagramm in Relation zur Mobilitätsbreite des Gerinnes gesetzt und dargestellt. Die Mobilitätsbreite des Gerinnes ist derjenige Raum, in dem sich der Lauf des Gewässers ohne Restriktionen verlagern kann. Im Funktionsdiagramm wird dargestellt, wie gross der Erfüllungsgrad des Raumbedarfs der einzelnen Funktionen bei welcher Breite des (mobilen) Gerinnes ist.*
- *Für stehende Gewässer: Auch bei stehenden Gewässern muss die Gewässerraumbreite nach Artikel 41b Absatz 2 GSchV erhöht werden. Insbesondere bei der Beurteilung der Erhöhung für Revitalisierungen und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes kann der potenziell natürliche*

<sup>7</sup> PACCAUD G., GHILARDI T. UND ROULIER C. 2019: «Gewässerraum für grosse Fliessgewässer in der Schweiz.». Service conseil Zones alluviales (SCZA) und CSD Ingénieurs SA. Yverdon-les-Bains. inkl. Online-Berechnungstool

*Uferraum<sup>8</sup> (PNU) eine wichtige Grundlage für die Bemessung des Gewässerraumes sein. Der PNU umfasst das Umfeld eines stehenden Gewässers, das mit diesem in einer funktionellen Verbindung steht (z. B. Ufervegetation). Der PNU dürfte bei den meisten stehenden Gewässern wesentlich breiter als 15 Meter sein.*

Falls bei der Festlegung eine Erhöhung der Gewässerraumbreite im Hinblick auf beispielsweise Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsprojekte geplant ist, so ist zu ermitteln, inwiefern dadurch Kulturland und insbesondere Fruchtfolgefleichen betroffen sind. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Festlegung des Gewässerraums stufengerecht zu berücksichtigen.

## 2.5 WANN KANN DIE GEWÄSSERRAUMBREITE REDUZIERT WERDEN?

Unter zwei Umständen ist es zulässig, die Breite des Gewässerraums zu reduzieren, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist:

Gründe zur Reduktion der Gewässerraumbreite

- in dicht überbauten Gebieten (siehe Glossar [Dicht überbaut](#));
- bei gewissen topografisch sehr engen Platzverhältnissen (Schluchten).

### 2.5.1 ANPASSUNG AN DIE BAULICHEN GEGEBENHEITEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET

Sinn und Zweck der Ausnahmeregelungen im dicht überbauten Gebiet ist, dass die Siedlungsentwicklung nach innen nicht verhindert wird. Es soll dort eine Ausnahme von den Mindestbreiten ermöglicht werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann.

Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung nach innen

Die Raumverhältnisse für das Gewässer bleiben aufgrund der bestehenden Anlagen mit Bestandesschutz auch auf lange Sicht beengt. Daher können die Kantone in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten anpassen, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV).

Hierfür sind drei Schritte erforderlich:

- a) Überprüfung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist;
- b) Überprüfung, inwieweit eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist;
- c) Entscheid über Anpassung an die baulichen Gegebenheiten.

#### A) ÜBERPRÜFUNG, OB EIN GEBIET DICHT ÜBERBAUT IST

Massgebend für die Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts. Diese sind im Modul 1 im Glossar unter dem Stichwort [Dicht überbaut](#) beschrieben. Zusätzlich zu den vom Bundesgericht festgelegten Grundsätzen können einzelne konkrete Aspekte je nach Situation Hinweise darauf geben, ob ein Gebiet im Sinne der GSchV als dicht oder nicht dicht überbaut einzustufen ist, und vermögen somit die Beurteilung im Einzelfall zu unterstützen. Selbstverständlich müssen diese mitberücksichtigten Aspekte mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar sein. Nähere Erläuterungen sowie entsprechende

Beurteilung, ob Gebiet dicht überbaut ist

---

<sup>8</sup> HABERTHÜR M., GMÜNDER M., MÜLLER V., 2015: Verfahren zur Ermittlung des potenziell natürlichen Uferraums stehender Gewässer. Datenerhebung, statistische Auswertung, Modellbildung. Ambio GmbH, Magma AG.

Beispiele aus den Kantonen zur Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, sind dem Glossar dieser Arbeitshilfe unter dem Begriff **Dicht überbaut** zu entnehmen.

#### **B) ÜBERPRÜFUNG, OB EINE ANPASSUNG ZULÄSSIG IST**

Mit der Entscheidung, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt oder nicht, ist noch nicht geprüft, ob und wie weit eine Reduktion der Gewässerraubbreite im Einzelfall tatsächlich zulässig ist. Dazu muss nachgewiesen werden, dass der Schutz vor Hochwasser auch mit einer Anpassung der Gewässerraubbreite an die baulichen Gegebenheiten gewährleistet ist. Auch der nötige Zugang für den Unterhalt eines Gewässers, das heisst, für regelmässig erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser, muss zwingend sichergestellt sein. Zudem darf das Eingreifen in Hochwassersituationen nicht verhindert werden. In solchen Fällen müssen Fahrzeuge im Gewässerraum verkehren können, um beispielsweise Treibholz zu entnehmen, welches zu Verklausungen führen könnte.

Reduktion nur zulässig, wenn Hochwasserschutz gewährleistet ist

Welcher Raumbedarf erforderlich ist, muss die kantonale Fachstelle im Einzelfall in Abhängigkeit der Situation vor Ort (Grösse, Verbauungstyp, Dynamik usw.) festlegen. Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit sind somit das Hochwasserabflussprofil und der nötige Zugang für den Unterhalt in jedem Fall als absolutes Mindestmass für den Gewässerraum einzuhalten. Eine Anpassung der Gewässerraubbreite an die baulichen Gegebenheiten darf nur ausserhalb dieses Minimums erfolgen. Wenn der Zugang für den Unterhalt nicht vorhanden ist, muss der Gewässerraum so ausgeschieden werden, dass er auf lange Sicht etabliert werden kann, auch wenn dabei Gebäude im Gewässerraum zu liegen kommen.

Hochwasserabflussprofil und Zugang für Unterhalt als Mindestmass

#### **C) ENTSCHEID ÜBER ANPASSUNG AN BAULICHE GEGEBENHEITEN**

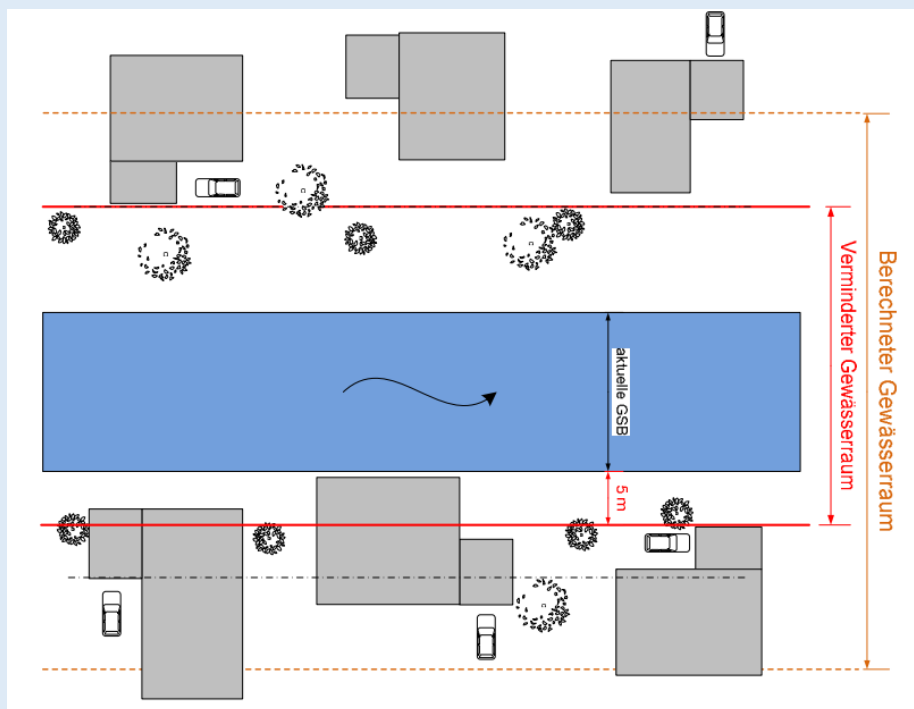
Die Kantone können die Gewässerraubbreite im dicht überbauten Gebiet reduzieren und den baulichen Gegebenheiten anpassen, sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung insbesondere zwischen den Interessen an einer inneren Verdichtung und einer langfristigen Raumsicherung für die Gewässer vorzunehmen, welche nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen hat.

Kann-Vorschrift – Anpassung nach pflichtgemäßem Ermessen

Unter Anpassung an die baulichen Gegebenheiten ist in erster Linie die Festlegung des Gewässerraubraums in Anlehnung an die bestehenden Gebäude (z. B. Gebäudefluchten, Grundrisse ...) zu verstehen. Eine Anpassung an weitere Bauten und Anlagen ist möglich. Nicht unter bauliche Gegebenheiten fallen provisorische Anlagen (wie Baucontainer, Baracken etc.) oder andere nicht ortsfeste Einrichtungen sowie rein planerisch festgelegte Grenzen (wie Parzellen- oder Lärmschutzgrenzen usw.).

Bauliche Gegebenheiten

### BEISPIEL 10: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden



Bildquelle: Amt für Natur und Umwelt GR: Gewässerraumausscheidung Graubünden (Leitfaden; Chur 2018)

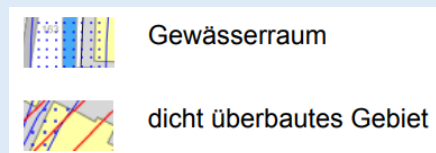
#### ERLÄUTERUNGEN

Im Leitfaden zur Gewässerraumausscheidung des Kantons Graubünden wird ein fiktives Beispiel für die Reduktion dargestellt. Die Voraussetzungen für die Anpassung an die baulichen Gegebenheiten sind neben der Beurteilung als dicht überbautes Gebiet das Erbringen eines aktuellen Nachweises zur Hochwassersicherheit. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, kann der Gewässerraum unter Berücksichtigung der Überbauungsstruktur und der vorherrschenden Gebäudefluchten angepasst werden. Eine weitere Verminderung gegenüber den vorherrschenden Gebäudefluchten, etwa aufgrund einzelner, näher am Gewässer stehender Bauten, ist bei der Verminderung des Gewässerraums in der Regel nicht zulässig. Mit dem Bestandsschutz für einzelne näher ans Gewässer gebaute Bauten und Anlagen ist eine weitere Verminderung auch nicht nötig. Eine weitere Reduktion des 5-metrischen Abstands ist gemäss der kantonalen Arbeitshilfe nicht vollständig ausgeschlossen, bedingt aber in jedem Fall weitere Abklärungen zur finanziellen und technischen Machbarkeit in Bezug auf eine Gewässersanierung und den Hochwasserschutz.

#### FAZIT

Der Nachweis des Hochwasserschutzes für die vorgesehene Verringerung ist in jedem Fall zu erbringen und ein Minimalabstand ist einzuhalten.

### BEISPIEL 11: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern



Bildquelle: Arbeitshilfe dicht überbaut, Kanton Bern 2017

#### ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Bern kann im dicht überbauten Gebiet der Gewässerraum in der Nutzungsplanung reduziert und auf die vorherrschenden Gebäudefluchten festgelegt werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die Definition der vorherrschenden Gebäudefluchten erfolgt situativ in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Wasserbauingenieur. Durch diese Reduktion können unnötige Konflikte und ein grosser Bearbeitungsaufwand zur Beurteilung von unproblematischen Bauvorhaben verhindert werden. Aus wasserbaulicher Sicht ist ein minimaler Gewässerraum zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes weiterhin nötig.

Im reduzierten Gewässerraum sind weiterhin nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe zonenkonforme Bauten zulässig, die Prüfung im Baubewilligungsverfahren durch den kantonalen Wasserbauingenieur erfolgt aber sehr kritisch, da in dem bereits reduzierten Gewässerraum Bauten und Anlagen im direkten Konflikt mit dem Wasserbau stehen können.

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «dicht überbaut»<sup>9</sup> gelten zudem die folgenden Grundsätze bei der Reduktion des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten:

- Die Zugänglichkeit ist wo möglich und auch bei eingedolten Abschnitten mit einem beidseitigen Streifen von ca. 3 Metern zu garantieren.
- Für die Reduktion des Gewässerraums ist frühzeitig der zuständige Wasserbauingenieur beizuziehen.
- Eine Reduktion auf 0 Meter darf nur in Einzelfällen wie zum Beispiel bei für das Ortsbild wichtigen Baustrukturen vorgenommen werden, wenn der Zugang zum Gewässer gewährleistet ist.

<sup>9</sup> Amt für Gemeinden und Raumordnung, 2017: Arbeitshilfe dicht überbaut. Kanton Bern.

### 2.5.2 ANPASSUNG AN TOPOGRAFISCHE VERHÄLTNISSE

Gewässerabschnitte mit schmalen Talböden, die durch das Gewässer weitgehend ausgefüllt sind und deren Begrenzung beidseitig aus steilen Hängen oder Wänden besteht, sind aufgrund dieser engen topografischen Verhältnisse in der Regel natürlicherweise weitgehend frei von Bauten und Anlagen sowie landwirtschaftlicher Nutzung. In solchen Fällen ist eine Anpassung der Gewässerraubbreite an die topografischen Verhältnisse (die Ausdehnung des Talbodens) möglich, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 Bst. b GSchV). Werden die Hänge landwirtschaftlich genutzt, ist der Gewässerraum festzulegen.

Anpassung an besondere topografische Verhältnisse

### 2.6 WO KANN AUF DIE FESTLEGUNG VON GEWÄSSERRÄUMEN VERZICHTET WERDEN?

Die GSchV zählt abschliessend auf, in welchen Fällen die Kantone auf die Festlegung des Gewässerraubes verzichten können. Sie können im kantonalen Recht keine weiteren Verichtsgründe aufnehmen. Auf die Festlegung kann in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen:

- Gewässer im Wald oder Sömmerungsgebiet;
- eingedolte Fliessgewässer (siehe Glossar [Eindolungen](#));
- künstlich angelegte Gewässer (siehe Glossar [Künstlich angelegte Gewässer](#));
- sehr kleine Fliessgewässer;
- stehende Gewässer mit einer Wasserfläche < 0,5 ha.

Die Kantone können auf die Festlegung des Gewässerraubes in den oben angegebenen Fällen verzichten, sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraubes muss immer im Einzelfall erfolgen und verlangt eine umfassende Interessenabwägung (siehe Glossar [Interessenabwägung](#)). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung «soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen» (Art. 41a Abs. 5 GSchV bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV).

Kann-Vorschrift – Verzicht nur im Einzelfall und mit Interessenabwägung

Für den Verzicht sind somit drei Schritte erforderlich:

- a) Überprüfung, ob ein Verichtsfall vorliegt;
- b) Überprüfung, ob überwiegende Interessen entgegenstehen;
- c) Entscheidung über den Verzicht.

Drei Schritte sind bei einem Verzicht notwendig

Solange an einem Abschnitt nicht explizit auf die Festlegung des Gewässerraubes verzichtet wurde, gilt Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV.

Es ist zu beachten, dass ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraubes nicht dauerhaft gültig sein muss. Eine Gewässerraubfestlegung kann zu einem späteren Zeitpunkt je nach Situation erforderlich werden. Wurde beispielsweise in einem Waldgebiet auf die Festlegung verzichtet, und ist dann eine Aktivität vorgesehen, welche die Gewässerfunktionen tangieren könnte, muss nachträglich ein entsprechender Gewässerraub definiert werden. Auch muss der Gewässerraub festgelegt werden, wenn eine Ausdolung und Revitalisierung eines eingedolten Gewässers verwirklicht werden soll.

Verzicht muss nicht von Dauer sein

### 2.6.1 WALD UND SÖMMERUNGSGEBIETE

Die Kantone können auf die Festlegung des Gewässerraums bei Gewässern im Wald und in Sömmierungsgebieten verzichten, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ein Gewässer am Waldrand befindet sich nicht im Wald.

Verzicht bei Gewässern im Wald und Sömmierungsgebiet

### 2.6.2 EINGEDOLTE GEWÄSSER

Unter Vorbehalt von überwiegenden entgegenstehenden Interessen können die Kantone auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern (siehe Glossar [Eindolungen](#)) verzichten. Beim Fehlen von konkreten Projekten ist bei eingedolten Abschnitten oft nicht klar, wo der Gewässerlauf bei einer allfälligen zukünftigen Ausdolung zu liegen kommen könnte. Es steht Kantonen und Gemeinden jedoch frei, zur Sicherstellung des Zugangs für den Unterhalt der Dole oder für spätere Ausdolungen angepasste Abstandsvorschriften zu erlassen.

Verzicht bei eingedolten Gewässern

Überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern entgegenstehen, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes sowie der Schutz vor Überbauung und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten. Ist beispielsweise auf der Grundlage einer Zonenplanänderung oder eines Gestaltungsplans die Überbauung des entsprechenden Raumes vorgesehen, stellt das Interesse an der Freihaltung zugunsten einer künftigen Ausdolung ein überwiegendes Interesse dar, das die Festlegung eines Gewässerraums für das eingedolte Gewässer erfordert.

Überwiegende Interessen bei Eindolungen

Wird über eingedolten Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht (Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV).

Keine Bewirtschaftungseinschränkungen in Gewässerräumen über eingedolten Gewässern

Die Möglichkeit, auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern zu verzichten, ändert nichts am grundsätzlichen Verbot von Eindolungen und Überdeckungen und den Voraussetzungen, unter denen solche ausnahmsweise bewilligt werden können (Art. 38 GSchG).



### BEISPIEL 12: Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf



Roter Korridor: neuer, offener Gewässerverlauf

Beige Linie: bisheriger, eingedolter Gewässerverlauf

Bildquelle: Beispiel aus dem Kanton Freiburg, leicht angepasst

#### ERLÄUTERUNGEN

Im obigen Fall wurde der Gewässerraum für den zukünftigen Gewässerverlauf festgelegt, und über die Eindolung wurden nur Baulinien von 4 Metern für den Unterhalt definiert. Dieses Vorgehen wurde aufgrund eines entsprechenden Artikels im kantonalen Reglement ermöglicht, welcher besagt, dass im Hinblick auf eine spätere Offenlegung des Fliessgewässers der Gewässerraum einem Gewässerverlauf folgen kann, der sich vom Verlauf des eingedolten Fliessgewässers unterscheidet. Dabei wird auf beiden Seiten des eingedolten Fliessgewässers eine Baugrenze von je 4 Metern festgelegt, um bis zur Offenlegung des Fliessgewässers den Zugang zum Bauwerk sicherzustellen (Art. 56 Abs. 3 GewR, Kanton FR).

Dadurch entsteht für die betroffenen Grundeigentümer Planungs- und Rechtssicherheit. Inzwischen ist das Gewässer ausgedolt und in einen alternativen Gewässerraum verlegt worden. Die Baulinien über der alten Eindolung wurden aufgehoben. Durch diese Massnahme entsteht eine Synergie – die Bebauungsmöglichkeiten über die Eindolung werden weniger stark eingeschränkt und das eingedolte Gewässer kann dennoch und an einer sinnvollen Stelle revitalisiert werden. Die Revitalisierung wäre im bisherigen Verlauf aufgrund der bestehenden Bauten und Anlagen nicht realisierbar gewesen.

#### FAZIT

Im Siedlungsgebiet ist es in vielen Fällen sinnvoll, den Gewässerraum bei Eindolungen bereits mit Blick auf eine Ausdolung und einen möglichen Verlauf zu sichern. Dabei muss jedoch der Raum für den Zugang und den Unterhalt der Eindolung in der Zwischenzeit gesichert werden.

### 2.6.3 KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER

Die Kantone können auf die Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern (siehe Glossar [Künstlich angelegte Gewässer](#)) verzichten, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Verzicht bei künstlichen Gewässern

Überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern entgegenstehen, sind auch hier insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes sowie die allenfalls vorhandene besondere ökologische Bedeutung des Gewässers.

Überwiegende Interessen bei künstlichen Gewässern



Beispiele für künstlich angelegte Gewässer mit besonderer ökologischer Bedeutung:

- Binnenkanäle entlang kanalisierter Flüsse wie dem Alpenrhein;
- Gewässer, die eine Bedeutung als Lebensraum oder für die Vernetzung von Lebensräumen haben, beispielsweise der Klingnauer Stausee im Kanton Aargau, Umgehungsgerinne oder künstliche Weiher, welche aufgrund der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung geschaffen wurden;
- Fälle, in denen entlang eines Kanals eine wertvolle Uferbestockung vorkommt, die als wichtiges Vernetzungselement dient;
- Fälle, in denen beispielsweise eine seltene Fisch- oder Krebsart ihr Habitat in ebendiesem Kanal hat;
- Kanäle, die trotz künstlicher Anlage kaum verbaut sind und naturnah erscheinen.

#### **2.6.4 SEHR KLEINE GEWÄSSER**

Auch bei sehr kleinen Fliessgewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Formulierung «sehr kleine Gewässer» wurde durch den Verordnungsgeber bewusst offen gehalten. Dadurch erhalten die Kantone einen gewissen Ermessensspielraum. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Gewässer auch bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes seine Funktionen gemäss Artikel 36a GSchG erfüllen kann.

Ermessensspielraum der Kantone bei der Definition von «sehr kleinen Fliessgewässern»

Zur Beurteilung, ob ein Gewässer als sehr klein gilt und somit ein Verzicht überhaupt möglich wäre, muss der Begriff «sehr klein» zwingend in den Kontext des gesamten Artikels 41a GSchV gesetzt und entsprechend interpretiert werden. Artikel 41a Absatz 1 GSchV schreibt explizit vor, dass in den darin aufgelisteten Schutzgebieten für Fliessgewässer von weniger als 1 Meter natürlicher Gerinnesohlenbreite der Gewässerraum mindestens 11 Meter betragen muss. In allen übrigen Gebieten sieht Artikel 41a Absatz 2 grundsätzlich vor, dass für Fliessgewässer von weniger als 2 Metern natürlicher Gerinnesohlenbreite ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden ist. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in der Regel grösser ist als die aktuelle. Mit den Formulierungen in Artikel 41a sind Kriterien vorhanden, die bei der Beurteilung, ob ein sehr kleines Gewässer vorliegt, beigezogen werden können.

Weitere Konkretisierungen, was unter «sehr klein» zu verstehen ist, sind in den erläuternden Berichten zur GSchV vom 22. März 2017<sup>10</sup> und vom 20. April 2011<sup>11</sup> festgehalten. Darin wird empfohlen, dass sich der Kanton bei der Einstufung der Gewässer auf die detaillierten kantonalen Planungsgrundlagen (z. B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) abstützen soll. Weiter wird darauf hingewiesen, sinnvollerweise die Gewässerräume mindestens für jene Gewässer festzulegen, die auf der Landeskarte 1 : 25 000 verzeichnet sind.

Erläuterungen zur Definition von «sehr kleinen Fliessgewässern»

---

<sup>10</sup> <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/47595.pdf>

<sup>11</sup> <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/22911.pdf>

## 3. VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS

---

### 3.1 ANFORDERUNGEN AN DAS VERFAHREN

Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung beinhalten wenige Vorgaben zum Verfahren. Die Kantone haben daher einen gewissen Spielraum.

Kantone haben Spielraum bei der Wahl des Verfahrens

Es steht ihnen beispielsweise frei, den Gewässerraum kantonal festzulegen oder diese Aufgabe an die Gemeinden zu delegieren.

#### 3.1.1 EIGENTÜMERVERBINDLICHE FESTLEGUNG

Ziel und Zweck des Verfahrens ist die grundeigentümerverbindliche räumlich konkrete Festlegung des erforderlichen Gewässerraumes. Nur so kann der Gewässerraum seine vollen Wirkungen entfalten. Die Kantone sind also verpflichtet, den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich und anfechtbar festzulegen. Die behördenverbindliche Festlegung des Gewässerraumes einzig über den kantonalen Richtplan oder nur durch eine allgemeine Norm in einem kantonalen Gesetz erfüllt alleine nicht den gesetzlichen Auftrag des Gewässerschutzgesetzes. Allerdings können sie wichtige Zwischenschritte und Instrumente sein, um den Prozess der Gewässerraumfestlegung und deren Vollzug zu unterstützen.

Gebot der grundeigentümerverbindlichen Festlegung

#### 3.1.2 EINZELFALLBETRACHTUNG

Den minimalen Gewässerraum können die Kantone je nach Situation anpassen (siehe Kapitel 2 im Modul 2). Unter Umständen müssen sie ihn verbreitern, können in bestimmten Fällen aber auch auf eine Festlegung verzichten. Die dafür in den GSchV genannten Kriterien verlangen eine Betrachtung der konkreten Situation (Einzelfallbetrachtung). Dies ist bei der Wahl des Verfahrens zu berücksichtigen. Die definitive Festlegung des Gewässerraums einzig durch eine generell-abstrakte Regelung (Gesetz) beispielsweise lässt eine Einzelfallbetrachtung nicht zu. Durch diese können die von der GSchV gemachten Vorgaben an die situationsbezogene Anpassung des minimalen Gewässerraums nicht angemessen berücksichtigt werden<sup>12</sup>.

Einzelfallbetrachtung

Unter den in Artikel 41a Absatz 5 beziehungsweise Artikel 41b Absatz 4 GSchV genannten Voraussetzungen kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Vorausgesetzt wird, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der definitive Verzicht setzt aber eine Einzelfallbetrachtung mit der erforderlichen Interessenabwägung voraus (siehe Glossar [Interessenabwägung](#)). Der pauschale Verzicht auf Stufe kantonalen Richtplan ist daher grundsätzlich mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Ein Verzicht über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet ist beispielsweise dann denkbar, wenn der Schutzzweck des Gewässerraums ohnehin gewährleistet ist (z. B. Gewässer im Wald durch WaG).

Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen

---

<sup>12</sup> Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 22. März 2017 [810 16 180]; URP 2018 S. 445

### **BEISPIEL 13: Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern**

#### **ERLÄUTERUNGEN**

*Im Kanton Bern müssen die Gemeinden darlegen, weshalb und wo sie auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichten wollen. Im Rahmen der Vorprüfung überprüfen die Fachstellen (insbesondere Wasserbau/Hochwasserschutz, Naturschutz und Wald) diese Vorschläge und bringen im Mitbericht an das federführende Amt (AGR) allenfalls überwiegende Interessen gegen den Verzicht vor.*

*Die Kantonale Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; 751.111.1) stellt in Artikel 39 für Gewässer ohne ausgeschiedenen Gewässerraum sicher, dass auch in Gebieten, in denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird, in Baubewilligungsverfahren die zuständige Fachstelle beigezogen wird.*

#### **FAZIT**

*Mit dem begründeten Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums an ausgewählten eingedolten Gewässern oder im Wald kann der Aufwand für die Bestimmung der Gewässerlage reduziert werden.*

### **3.1.3 ANHÖRUNG DER BETROFFENEN KREISE**

Die Kantone müssen gemäss Artikel 36a Absatz 1 GSchG bei der Festlegung des Gewässerraums die betroffenen Kreise anhören. Die Anhörung muss von den Kantonen im Rahmen der raumplanerischen oder in dem vom Kanton zur Gewässerraumfestlegung vorgesehenen Verfahren sichergestellt werden. Bei der Beurteilung, wer betroffen und somit anzuhören ist, besteht ein gewisser Spielraum.

Anhörung der betroffenen Kreise

### **BEISPIEL 14: Information und Mitwirkung – Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern**

#### **ERLÄUTERUNGEN**

*Im Kanton Obwalden wurden durch den Regierungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen, welche auch das Verfahren der Anhörung der betroffenen Kreise regeln. Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass die Betroffenen bereits vor der öffentlichen Auflage über die Gewässerräume informiert werden und ihre Anliegen einbringen können. Dieses Mitwirkungsverfahren beinhaltet, dass die Betroffenen entweder direkt angeschrieben oder über das Amtsblatt zu einer Informationsveranstaltung oder «Auflage» bei der zuständigen Fachstelle der Gemeinde oder des Kantons eingeladen werden. Ausserhalb der Bauzonen sowie an den Seen (Zuständigkeit Kanton) werden im Normalfall die Grundeigentümer brieflich über die Gewässerraumausscheidung informiert und zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Anschliessend läuft das Mitwirkungsverfahren während ungefähr eines Monats. Erst nach Beendigung des Mitwirkungsverfahrens werden die Unterlagen öffentlich aufgelegt und es besteht die Möglichkeit für Einsprachen. Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen) wird durch die kantonale Fachstelle der Nachweis für die Mitwirkung gefordert, bevor sie der Gemeinde die Publikationsfreigabe für das öffentliche Auflageverfahren erteilt. Im Rahmen eines Wasserbauprojekts wird die Anhörung der betroffenen Kreise durch die Einsprachemöglichkeit im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens sichergestellt.*

*Im Kanton Bern wurde der Vollzug mit der Revision des Wasserbaugesetzes (BSG; 751.11) auf den 1. Januar 2015 geregelt. Danach bestimmen die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen. Im Rahmen dieser raumplanerischen Verfahren ist auch gestützt auf Artikel 4 RPG sichergestellt, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die*

*Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung unterrichten und dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann.*

**FAZIT**

*Mit der verbindlichen (grundeigentümerverbindlichen) Festsetzung in den Ortsplanungen ist der Einbezug der betroffenen Kreise im Rahmen einer Ortsplanungsrevision oder Teilrevision sichergestellt (Mitwirkung und öffentliche Auflage).*

### **3.2 KOORDINATION**

Die Kantone haben bei der Festlegung des Gewässerraums die spezifischen Koordinationsvorschriften (vgl. Art. 36a Abs. 3 Satz 1 GSchG, Art. 56 Abs. 1 GSchG sowie Art. 46 Abs. 1 und 1bis GSchV<sup>13</sup>) sowie die allgemeinen Koordinationsgrundsätze nach Artikel 2 und Artikel 25a RPG zu beachten. Der kantonale Richtplan stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Koordination des Gewässerraumes mit weiteren raumwirksamen Aufgaben von kantonaler Bedeutung (wie die Revitalisierung der Fließgewässer oder die Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung) vorzunehmen oder auch um eine Koordination über die Kantonsgrenzen hinweg oder mit Sachplanvorhaben sicherzustellen.

Gemeinden und Kantone stimmen den Gewässerraum an den Grenzen aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseits der Grenze die Funktionen des Gewässers gemäss Artikel 36a Absatz 1 GSchG gewährleisten kann.

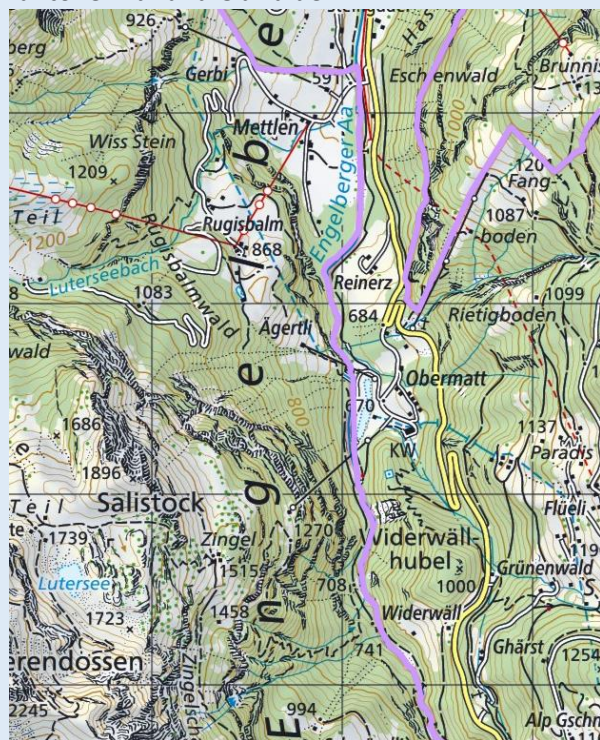
Insbesondere bei interkantonalen Gewässern ist eine Koordination und übergeordnete Betrachtung im Einzugsgebiet nötig, damit es nicht zu unbegründeten oder gar widersprüchlichen Festlegungen am gleichen Gewässerabschnitt kommt.

Bei internationalen Gewässern muss der Gewässerraum derart festgelegt werden, dass er seine Funktionen anteilig auf der Schweizer Seite des Gewässers erfüllen kann. Dabei ist in der Regel von einer hypothetischen symmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums auszugehen.

---

<sup>13</sup> BAFU, 2013: Koordination wasserwirtschaftlicher Vorhaben. Die Abstimmung wasserwirtschaftlicher Vorhaben in und zwischen den Bereichen, den Staatsebenen und im Einzugsgebiet. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Umwelt-Vollzug Nr. 1311

### BEISPIEL 15: Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden und Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden



Kantone Nid- und Obwalden, Gemeinden Wolfenschiessen und Engelberg  
Kantons- und Gemeindegrenze entlang der Engelberger Aa

#### ERLÄUTERUNGEN

Bei Grenzgewässern der Kantone Nid- und Obwalden stehen die Fachstellen der beiden Kantone regelmässig miteinander im Austausch. So auch bei den Gewässerräumen, wo der Kanton Nidwalden beispielsweise im Rahmen der Gewässerraumausscheidung in der Gemeinde Wolfenschiessen sowohl die zuständige Fachstelle des Kantons Obwalden als auch die Gemeinde Engelberg zur Stellungnahme eingeladen hat. So kann vermieden werden, dass es zu Diskrepanzen bei den Gewässerräumen an den Kantonsgrenzen kommt. Ziel soll in jedem Fall ein Gewässerraum (oder eben auch kein Gewässerraum) sein, der möglichst der Praxis in beiden Kantonen entspricht und der einen gleichmässigen Verlauf aufweist.

#### FAZIT

Kantone und Gemeinden stimmen den Gewässerraum an den Grenzen aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseitig die Funktionen des Gewässers gemäss Artikel 36a Absatz 1 GSchG gewährleistet.

### 3.3 VERFAHREN UND INSTRUMENTE ZUR FESTLEGUNG

Für die grundeigentümerverbindliche Festlegung kommt primär das Verfahren der kantonalen oder kommunalen Nutzungsplanung (Teilrevision, Gesamtrevision) in Frage: Als geeignete Instrumente sind beispielsweise Freihalte-, Grün- oder Erholungszonen, Gewässerabstandslinien, Sondernutzungsplanungen, Gefahren-, Natur- oder Landschaftsschutzzonen<sup>14</sup> zu nennen. Auch Verfahren, die sich an Nutzungsplanverfahren anlehnen, sind bei der Festlegung denkbar. Eine Festlegung im Verfahren eines Wasserbauprojektes mit einer gewässerschutzrechtlichen Auflage ist ebenfalls möglich.

Verfahren und Instrumente für die Festlegung

#### BEISPIEL 16: Übersicht der Umsetzungsmöglichkeiten für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen und deren Darstellung im Plan – Kanton Bern

Fall a) Gewässerraum als überlagernde Zone



Fall b) Gewässerraum definiert mit Gewässerraumlinien



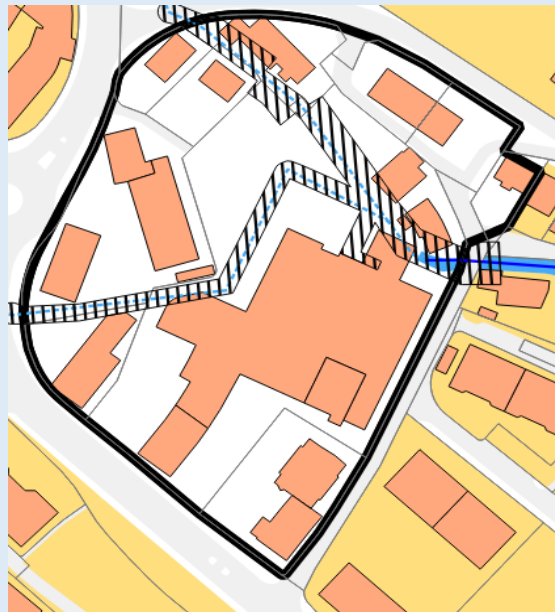
<sup>14</sup> FRITSCHÉ CHRISTOPH in: Hettich/Jansen/Norer, 2016: Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 36a Rn. 35



Fall c) Gewässerraum als  
eigenständige Nutzungszone



Fall d) Festlegung in  
Überbauungsordnung



Verschiedene Darstellungen der Gewässerräume im Kanton Bern. Bildquelle: Arbeitshilfe Gewässerraum, Kanton Bern 2015

### ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Bern ist der Gewässerraum in jedem Fall auf kommunaler Ebene in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümergebunden festzulegen. Es bestehen grundsätzlich folgende Umsetzungsmöglichkeiten, wobei die Gemeinden im Kanton Bern bei der Wahl der für sie am besten geeigneten Methode frei sind:

- Fall a) Festlegung als überlagernde Zone: die Bestimmungen zum Gewässerraum gehen den Nutzungsmöglichkeiten gemäss der darunterliegenden Zone vor;
- Fall b) Gewässerraum definiert mit Gewässerraumlängen: vergleichbar mit Fall a);
- Fall c) Festlegung als eigenständige Nutzungszone;
- Fall d) Festlegung in Überbauungsordnung: In Sondernutzungsplanungen kann der Gewässerraum beispielsweise abgestimmt auf ein Bauvorhaben mit der Verschiebung und Öffnung eines Gewässers im Detail festgelegt werden. Bei dieser kleinräumigen Betrachtung können Nachweise zur Zugänglichkeit und zum Hochwasserschutz gemacht werden, die bei einer Gesamtbetrachtung über eine Gemeinde nicht möglich sind.

In Abhängigkeit vom Verfahren (baurechtliche Grundordnung oder Überbauungsordnung) und den weiteren im Nutzungsplan bezeichneten Inhalten sind unterschiedliche Festlegungsmethoden sinnvoll.

### BEISPIEL 17: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich



#### Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums

Bildquelle: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Kanton Zürich 2018: Merkblatt Festlegung des Gewässerraums<sup>15</sup>

#### ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Zürich bestehen gemäss LS 724.112 – Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) drei verschiedene Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums:

Festlegung im vereinfachten Verfahren;

Festlegung im nutzungsplanerischen Verfahren;

Festlegung im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten.

Im vereinfachten Verfahren kann der Gewässerraum in einem eigenständigen Verfahren festgelegt werden. Die Verfahrensleitung liegt nicht wie beim nutzungsplanerischen Verfahren beim Amt für Raumentwicklung, sondern beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Nach §§ 15 e ff. HWSchV reicht die Gemeinde den Entwurf (Plan und technischer Bericht) des Gewässerraums zur Vorprüfung an das AWEL ein. Nach der Prüfung legt die Gemeinde den Plan öffentlich auf. Im Anschluss legt die Baudirektion den Gewässerraum mit Verfügung fest und entscheidet über allfällige Einwendungen.

<sup>15</sup> <https://awel.zh.ch/internet/audirektion/awel/de/wasser/planungen.html>



## **BEISPIEL 18: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden**

### **ERLÄUTERUNGEN**

*Gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden (GDB 783.114) bestehen zwei verschiedene Verfahren zur Festlegung der Gewässerräume:*

- *Innerhalb der Bauzonen und bei Gewässern, die an Bauzonen angrenzen, sind die Einwohnergemeinden für die Festlegung des Gewässerraums zuständig. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erteilt sein Einverständnis zur öffentlichen Planauflage;*
- *die Gewässerraumpläne an Fließgewässern ausserhalb der Bauzonen sowie an den Seen werden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt und den betroffenen Gemeinden erarbeitet.*

*Der Regierungsrat erlässt in beiden Verfahren die Gewässerraumpläne. In beiden Fällen gilt der Gewässerraum als überlagernde Zone, die Bestimmungen gehen jenen der darunterliegenden Nutzungszonen vor. Die im Rahmen von Wasserbauprojekten festgelegten Gewässerräume werden den im «normalen» Verfahren festgelegten Gewässerräumen gleichgestellt. Bei der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen von Wasserbauprojekten werden diese als feste Bestandteile eines Projekts in separaten Plänen dargestellt und im Technischen Bericht in einem separaten Kapitel behandelt.*

## **BEISPIEL 19: Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden**

### **1. Gewässerschutzrechtliche Auflagen**

- *1.1. Die Gemeinde X wird beauftragt, den im Rahmen des vorliegenden Wasserbauprojektes bestimmten Gewässerraum des Val Y in die übergeordnete Planung zu übernehmen und in der Nutzungsplanung als Gewässerraumzone nachzuführen.*

### **ERLÄUTERUNGEN**

*Im Kanton Graubünden muss der Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung mittels einer Gewässerraumzone (überlagernde Spezialzone) erfolgen. Im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts kann der Gewässerraum auch mit der gewässerschutzrechtlichen Auflage erfolgen. In diesem Fall wird in der Genehmigung durch die Regierung festgehalten, dass der Gewässerraum in der Nutzungsplanung als Gewässerraumzone nachzuführen ist.*

## 4. NACHFÜHRUNG / AKTUALISIERUNG / ÄNDERUNGEN

Erfolgen im Umfeld eines Gewässers massgebende Veränderungen, die zu einer neuen Ausgangslage für den Gewässerraum führen, so wird eine Aktualisierung respektive eine Anpassung des Gewässerraums notwendig (Art. 21 Abs. 2 RPG). Als massgebende Veränderungen der Situation sind beispielsweise Hochwasserereignisse, geplante Revitalisierungs- oder Wasserbauprojekte, Änderungen der Gewässernutzung oder neue Natur- und Landschaftsschutzkriterien zu nennen.

Erneute Festlegung des Gewässerraums bei neuer Ausgangslage

Sollte sich an einer Stelle, an der auf die Festlegung verzichtet wurde (siehe Modul 2 Kapitel 2.6), später herausstellen, dass die Ausscheidung aufgrund überwiegender Interessen nun doch vorgenommen werden muss, ist die Situation neu zu beurteilen und der Gewässerraum ist zu diesem Zeitpunkt auszuscheiden.

Verzicht ist nicht endgültig

## 5. ENTSCHÄDIGUNGSFÄLLE IM GEWÄSSERRAUM

Die Abgrenzung zwischen entschädigungslosen und entschädigungspflichtigen Eingriffen bedarf einer Betrachtung des Einzelfalls, wobei nicht allein die prozentuale Wertverminderung massgebend ist. Vielmehr wird darauf abgestellt, ob auf der betroffenen Parzelle eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich gute Nutzung weiterhin möglich ist<sup>16</sup>. Dies bedeutet, dass die Festlegung des Gewässerraums, falls diese an sich keine Beschränkung der zulässigen baulichen Dichte bewirkt und somit nicht ausnutzungsrelevant ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen ist. Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich diesfalls erst, wenn ein Baugrundstück beziehungsweise eine als Einheit aufzufassende Mehrheit von Baugrundstücken vollständig oder zum grössten Teil innerhalb des Gewässerraumes liegt oder durch dessen Grenze derart zerschnitten wird, dass darauf ausserhalb des Gewässerraums nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gebaut werden kann. Nicht als materielle Enteignung gilt insbesondere ein Bauverbot, das nur den dritten Teil eines Grundstücks trifft<sup>17</sup>, oder die Auszonung eines Viertels einer Parzelle<sup>18</sup>. Auch bei einer Reduktion des baulichen Nutzungsmasses auf einen Drittel und einer geschätzten Wertverminderung von 20 Prozent ist keine materielle Enteignung anzunehmen, soweit eine beachtliche wirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich bleibt<sup>19</sup>.

Entschädigungen nur in Ausnahmefällen

Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Festlegung des Gewässerraums stellen, bis auf extreme Einzelfälle, in der Regel keine materielle Enteignung dar und sind entschädigungslos hinzunehmen. Allfällige Nachteile aus den Nutzungsbeschränkungen werden weitgehend dadurch abgegolten, dass die Flächen im Gewässerraum gemäss den Anforderungen der DZV an bestimmte Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden können und die betroffenen Landwirte dafür Biodiversitätsbeiträge erhalten.

Keine Entschädigung bei Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung

<sup>16</sup> BGE 111 Ib 257, 264, E. 4a

<sup>17</sup> BGE 93 I 338, 343, E. 7

<sup>18</sup> BGE 111 Ib 257, 264, E. 4a

<sup>19</sup> FRITSCHER CHRISTOPH in: Hettich/Jansen/Norer, Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 36a Rn. 157; BGE 97 I 632, 638, E. 7b

Wenn der Tatbestand einer materiellen Enteignung gegeben ist, wird das Gemeinwesen, das den Gewässerraum eigentümerverschrieben festlegt, entschädigungspflichtig. Dies sind bei der Festlegung der Gewässerräume die Kantone oder nach Massgabe des kantonalen Rechts die Gemeinden. Daher richtet sich das Verfahren für die Entschädigung nach den Regeln des kantonalen Rechts.

Zuständigkeit bei materieller Enteignung